



Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1 zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) erlässt der Markt Stadtlauringen folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung.

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Stadtlauringen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe, der Leichenhäuser sowie der sonstigen Bestattungseinrichtungen Grabgebühren, Bestattungsgebühren sowie Gebühren für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für

a) Familiengrab mit 1 Grabstelle	927,00€
b) Familiengrab mit 2 Grabstellen	1383,00€
c) Familiengrab mit 3 Grabstellen	1530,00€
d) Reihengrab	618,00€
e) Reihengrab in der Sonderabteilung des Friedhofes im Gemeindeteil Birnfeld	1530,00€
f) Urnengräber in einer gemeinschaftlichen Urnenanlage (Sonderanlage A)	714,00€
g) Urnengräber mit Raseneinsaat und Pflege durch den Markt Stadtlauringen (Sonderanlage B)	1308,00€
h) Urnengräber mit individueller Gestaltung und Pflege (Sonderanlage B)	558,00€



(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts beträgt pro Jahr der Verlängerung 1/25, für Urnengräber 1/10 der in Abs. 1 festgelegten Grabgebühren. **Angefangene Monate werden als volle Monate berechnet.**

§ 3

Bestattungsgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausheben und Schließen eines Reihengrabes ohne Übertiefe	425,00€
b) Aushebung und Schließen eines Familiengrabes Ohne Übertiefe	425,00€
c) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes Mit Übertiefe	500,00€
d) Ausheben und Schließen eines Urnengrabes	155,00€
e) Dienstleitungen während der Beerdigung (Stellung von 4 Sargträgern)	160,00€
f) Für die Benutzung des Leichenhauses	150,00€
Begleitperson zur Trauerfeier	100,00€

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Die Genehmigungsgebühr für das Errichten Von Grabmälern beträgt	21,00€
(2) Die Gebühren für Grabeinfassungen betragen	
a) Familiengrab mit 1 Grabstellen	230,00€
b) Familiengrab mit 2 Grabstellen	280,00€
c) Reihengrab	230,00€
Die Gebühren für Grabsockel betragen für	
d) Familiengrab mit 1 Grabstelle	56,00€
e) Familiengrab mit 2 Grabstellen	102,00€
f) Reihengrab	56,00€
Die Gebühr für Grabumrandungen beträgt	424,00€
Die Gebühr für eine Abgrenzung beträgt	150,00€
(3) Die Gebühr für eine Bronzegussplatte mit Inschrift beträgt	470,00€



- (4) Ablöse für den Pflegeaufwand bei vorzeitiger Grabräumung innerhalb der Ruhefrist (§ 15 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungs-Ordnung) pro Jahr 50,00€

- (5) Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtung, die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Benutzungsrechtes.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,
- b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) im Übrigen, wer die Kosten veranlasst hat sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Gebühren verlangen, soweit sie zur Vornahme der Amtshandlung gesetzlich verpflichtet ist.



§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten all dieser Satzung entgegenstehenden Satzungen im Bereich des Marktes Stadtlauringen außer Kraft.

Markt Stadtlauringen, 01.12.2023

gez. Heckenlauer
1. Bürgermeister